

Satzung des Fördervereins der Staatlichen Berufsschule Weißenburg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Staatlichen Berufsschule Weißenburg“, im Folgenden „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „eingetragener Verein“, abgekürzt „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Weißenburg.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung der Bildung und Erziehung an der Staatlichen Berufsschule Weißenburg oder ihres Rechtsnachfolgers. Der Zweck wird insbesondere durch die finanzielle Unterstützung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen, Schulfesten, Lehr- und Unterrichtsmitteln und sonstiger Ausstattung der Schule verwirklicht.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche oder juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung begründet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft verpflichtet nicht zur Beitragszahlung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt oder durch Ausschluss.
- (4) Der Austritt erfolgt zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Vorstand. Eine Erstattung bereits entrichteter Beiträge erfolgt nicht. Die Kündigung hat spätestens bis zum 30. September eines Jahres zu erfolgen.
- (5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit der Erfüllung seiner Beitragsverpflichtungen länger als drei Monate nach Ablauf des Beitragsjahres in Verzug ist.
- (6) Ein Mitglied kann weiterhin ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten die Interessen des Vereins nachdrücklich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds und teilt den Ausschluss unter Angabe der Gründe dem Mitglied mit.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern;
 - ihren finanziellen Beitragsverpflichtungen nachzukommen.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Von den Mitgliedern werden Mindestbeiträge erhoben. Die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr ist erstmalig mit dem Beitritt fällig, danach jeweils mit Beginn des Geschäftsjahres.
- (2) Förderer unterstützen den Verein mit Spenden. Diese können mit einer Zweckbestimmung versehen werden.

§ 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schulleiter, einem Schatzmeister, einem Schriftführer und zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorstand wird mit Ausnahme des Schulleiters von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand geschäftsführend im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, ist innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger zu wählen hat.
- (3) Der Schulleiter ist kraft Amtes für die Dauer seiner Amtszeit Mitglied des Vorstandes.
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (2) Der Vorsitzende beruft Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ein, bereitet diese vor und leitet sie. Der Schulleiter führt die laufenden Geschäfte.
- (3) Der Kassier verwaltet das Vereinsvermögen, zieht Beiträge ein und veranlasst Zahlungen nach den Beschlüssen des Vorstands. Er gibt der Mitgliederversammlung den jährlichen Rechenschaftsbericht über Einnahmen und Ausgaben.
- (4) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Zu diesen ist unter Beachtung einer Mindestfrist von drei Tagen einzuladen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn dies ein Vorstandsmitglied verlangt.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Der Schriftführer fertigt über die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift an. Er verwahrt die Niederschriften.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen und Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragt oder dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder beantragt wird.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden zu richten.
- (5) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren;
 - Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von drei Jahren;
 - Entgegennahme des vom Vorstand erstellten Rechenschaftsberichts;
 - Entgegennahme des von den Kassenprüfern erstellten Kassenprüfungsberichtes;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, ein Mitglied verlangt geheime Abstimmung.
- (7) Über die Wahlen und Abstimmungen der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer eine Niederschrift angefertigt, die er und der Vorsitzende unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung;
 - Den Namen des Versammlungsleiters;
 - Die Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - Die Tagesordnung;
 - Die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse.
- (8) Die Niederschriften über Mitgliederversammlungen sind der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen zur Verwendung gemäß § 2 dieser Satzung.

§ 11 Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- (2) Der gewählte Vorstand wird ermächtigt, eventuelle vom Registergericht oder Finanzamt beanstandete Satzungsbestandteile abzuändern.

§ 12 Anwendung der Regelungen des BGB

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung vorsieht, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Gründungssitzung am 25.04.2016 in Weißenburg beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird durch die Unterschrift der Gründungsmitglieder bestätigt.

Weißenburg, den 06.06.2016